Standortbezogene Vorprüfung einer Erstaufforstung

Für den Antrag auf Erstaufforstung einer weiteren Teilfläche des Flurstücks 28/6 der Flur 8 in der Gemarkung Leerhafe mit einem Umfang von zusätzlich rd. 1,3 ha ist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) i.V.m. § 7 Absatz 2 und Anlage 1 Nr. 17.1.3 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe der Kriterien der Anlagen 2 und 3 zum UVPG hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich ist:

Mit der Aufforstung wird die Nutzungsintensität der Fläche, als auch resultierende bislang negative Einflüsse auf das Grundwasser reduziert. Bodenökologische Funktionen können sich stabilisieren.

Durch die Ausgestaltung der Aufforstung mit der Wahl heimischer standortgerechter Baumarten, die sich an dem Eichenmischwald als eine natürliche Waldgesellschaft orientieren und der Anlage von Waldrändern trägt die Maßnahme zur ökologischen Verbesserung bei und dient den Zielen des Naturschutzes. Durch die Anpflanzung eines Eichenmischwaldes wird ein naturnaher Lebensraum geschaffen.

Vorhandene Landschaftselemente können durch Auflagen bei der Waldanlage ausreichend berücksichtigt werden. Die Aufforstung unterstützt zudem die Realisierung der Ziele der Raumordnung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 2 UVPG können daher ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen der Aufforstung sind kleinräumig. Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche oder Komplexe sind nicht betroffen.

Eine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht somit nicht.

Die Feststellung des Ergebnissens wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Wittmund, den 07.12.2023

Landkreis Wittmund Fachdienst Natur-und Klimaschutz Der Landrat Im Auftrag Dirksen